

# Baustellenabfälle



## Ob Abbruch, Neubau oder Altbau-Sanierung, Mehrfamilienhaus oder Wohnung – wir sind Ihr Partner auf jeder Baustelle!

- Container und Mulden für Baumischabfall, Bauschutt, Altholz und alles andere, was es auf einer Baustelle zu entsorgen gibt.
- Einrichtung und Betrieb eines zentralen Wertstoffhofs für eine sichere und aufgeräumte Baustelle und eine sortenreine Trennung der einzelnen Baustellenabfälle direkt am Entfall.
- Entwicklung kundenspezifischer Baustellenentsorgungskonzepte unter Berücksichtigung der Gewerbeabfallverordnung.
- Verwiegung und Dokumentation (ggf. Nachsortierung) aller Baustellenabfälle, um definierte Quoten einzuhalten und verursachergerechte Abrechnung je Abfallerzeuger/Gewerk sowie Erstellung von Abfallbilanzen.



# Sauber Bauen – geht das?

Unsere Philosophie ist es schon immer, die Abfälle bereits direkt auf der Baustelle getrennt zu erfassen. Als Abfallerzeuger sind Sie also auch in Bezug auf die Gewerbeabfallverordnung bei uns an der absolut richtigen Adresse.

Für Sie heißt das Zauberwort **SAUBER BAUEN!** Denn wer Baustellenabfälle von Beginn an sinnvoll trennt, spart Geld, schont die Umwelt und hält ganz nebenbei die Gesetze ein.

## Unsere Baustellen-Klassiker

Selbstverständlich nehmen wir auch die Materialien an, die hier unter „Was nicht“ aufgeführt sind. Wichtig ist allerdings eine separate Erfassung. Wir beraten Sie gerne bei der individuellen Baustellenentsorgung.



### Bauschutt unbelastet

Nr. 7301 – AVV 17 01 07

#### Was rein darf:

Ziegelgemisch, Ziegelstein mit Anhaftung, Betonreste, Mauersteine, Naturstein, Kies, Steinabbruch, Fliesen, Mörtel, Putzreste

#### Was nicht:

Z. B. Glas, Keramik, Holz, Folien, Metalle, Heraklit, Fermacell, Kunststoffe, Erde, Leichtbaustoffe, Isolier- und Dämmstoffe, Papier, Karton, Tapeten, Porenbetonsteine (Ytong), Gips/Rigips/Gipskartonplatten



### Altholz AI – AIII

Nr. 3201 – AVV 17 02 01

#### Was rein darf:

Altholz, Verschnitt und Abschnitte von naturbelassenem Vollholz, Paletten aus Vollholz, Transportkisten, Obst- und Gemüseboxen, Vollholzmöbel

#### Was nicht:

Z. B. mit Holzschutzmittel behandeltes Holz, Laminat, Reste von Dachpappe, verfaultes Holz, Zaunpfähle, Jägerzäune, Gartenabfälle, Baumschnitt, Wurzelstöcke, Bahnschwellen, Fenster, Brandholz, Polstermöbel



### Baustoffe auf Gipsbasis

Nr. 7205 – AVV 17 08 02

#### Was rein darf:

Gipskartonplatten, Baugips, Gipsputz, Trockenbauelemente aus Gips, Rigipsplatten/-reste, Porenbetonsteine (Ytong), Leichtbaustoffe aus Gips, Bimssteine

#### Was nicht:

Z. B. mineralischer Bauschutt, Metall, Isolier-/Dämmstoffe, Folien, Plastikreste, Glas, Papier, Kartonagen



### Gemischte Abfälle (zur Vorbehandlung)

Nr. 7501 – AVV 17 09 04

#### Was rein darf:

Kunststoffe, Folien, Papier, Pappe, Holz, Kehricht, Tapetenreste, Gummi, Gipsplatten, Matratzen, Teppiche, Linoleum, Textilien, Stoffreste

#### Was nicht:

Gefährliche Abfälle: z. B. Asbest, Dämmstoffe, teerhaltige Materialien, Farben, Lacke, Ölreste, Batterien, Akkus, Lösungsmittel, Gasflaschen, Holz AIV, Essensreste, Elektroschrott, Kühlschränke, PC-/TV-Monitore, Altreifen

## Gewerbeabfallverordnung

Ab 10m<sup>3</sup>/Bauvorhaben sind Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen verpflichtet, folgende zehn Fraktionen sortenrein zu trennen und die Getrenntsammlung in Bezug auf Zusammensetzung, Masse, Herkunft und Verbleib des Abfalls zu dokumentieren. Wir helfen Ihnen dabei!

- Glas (Flachglas) – AVV 17 02 02
- Kunststoff – AVV 17 02 03
- Holz AI–AIII (unbehandelt) – AVV 17 02 01
- Dämmmaterial – AVV 17 06 04\*
- Bitumengemische (teerfrei) – AVV 17 03 02
- Metalle inkl. Legierungen – AVV 17 04 10 bis AVV 17 04 07
- Baustoffe auf Gipsbasis – AVV 17 08 02
- Beton – AVV 17 01 01
- Ziegel – AVV 17 01 02
- Fliesen und Keramik – AVV 17 01 03

Private Bauherren sind von der Gewerbeabfallverordnung und der Getrenntsammlungspflicht nicht betroffen.

## Weitere wichtige Baustellenabfälle



### Bauschutt mit Störstoffen

Nr. 7310 – AVV 17 01 07

#### Was rein darf:

Ziegelgemisch, Ziegelstein mit Anhaftung, Erde, Betonreste, Mauersteine, Naturstein, Kies, Steinabbruch, Fliesen, Mörtel, Putzreste

#### Was nicht:

Z. B. Glas, Keramik, Holz, Folien, Metalle, Heraklit, Fermacell, Kunststoffe, Leichtbaustoffe, Isolier- und Dämmstoffe, Papier, Karton, Tapeten, Porenbetonsteine (Ytong), Gips/Rigips/Gipskartonplatten



### Flachglas/Drahtglas

Nr. 5104 – AVV 17 02 02

#### Was rein darf:

Flachglas, Autoglas, Spiegelglas

#### Was nicht:

Z. B. Hohlglas, Kunststoffe, Folien, Papier & Pappe, Holz, Kehricht, Tapetenreste, Gummi, Gipsplatten, Matratzen, Teppiche, Linoleum, Textilien, Stoffreste



### Beton unbewehrt

Nr. 7101 – AVV 17 01 01

#### Was rein darf:

Ausschließlich Beton unbewehrt bis 60 cm.

#### Auf Anfrage:

- Beton bewehrt bis 60 cm
- Beton bewehrt bis 200 cm

#### Was nicht:

Z. B. Ziegelgemisch, Mauersteine, Naturstein, Kies, Steinabbruch, Fliesen, Mörtel, Putzreste



### Tondachziegel

Nr. 7202 – AVV 17 01 02

#### Was rein darf:

Ausschließlich Tondachziegel

#### Was nicht:

Z. B. Ziegelgemisch, Ziegelstein mit Anhaftung, Erde, Betonreste, Mauersteine, Naturstein, Kies, Steinabbruch, Fliesen, Mörtel, Putzreste, Glas, Holz, Folien, Metalle

## Wir entsorgen alles – auch gefährliche Baustellenabfälle

Zum Transport und Abgabe von Isolierwolle auf Asbestbasis sind zwingend staubdichte und verschleißbare Gewebesäcke erforderlich. Folien-Müllsäcke sind hierfür nicht geeignet. Sie erhalten diese speziellen Säcke bei uns.

Für die ordnungsgemäße Entsorgung Ihrer gefährlichen Abfälle ist eine Dokumentation in Form eines Begleit-/Übernahmescheins notwendig. Diesen stellen wir bei jeder Anlieferung aus.



### Baustoffe auf Asbestbasis

Nr. 7203 – AVV: 17 06 05\*



### Imprägnierte Hölzer (Fenster-/Türholz)

Nr. 3303, 3301 – AVV: 17 02 04\*



### Dachpappe teerhaltig

Nr. 7502 – AVV: 17 03 03\*



### Dämmmaterial Isolierwolle

Nr. 7504 Künstliche Mineralfaser (KMF) – AVV: 17 06 03\*

# Unsere Dienstleistungen für Ihre Baustelle



## Schüttrohr Basispaket

Nr. 20375

Elemente für zwei Stockwerke,  
Trichter/Fensterhalter

Mit unserem Karle-Schüttrohr werden Baustellenabfälle einfach und sauber in den Container befördert. Wir können sowohl den Hin- als auch den Rücktransport für Sie übernehmen.

**Abrechnung – Miete pro Tag:** Das Karle-Schüttrohr wird pro Tag abgerechnet. Die Elemente reichen für zwei Stockwerke aus. Der Transport wird separat berechnet. Optional ist eine Langzeitmiete auf Anfrage möglich.



## Stellplatzgenehmigung

Nr. 21316

Sie wollen einen Container im öffentlichen Raum (z. B. auf der Straße) platzieren, weil es keine andere Alternative gibt? Dafür bedarf es einer Stellplatzgenehmigung der jeweiligen Kommune, die wir für Sie besorgen!

**Abrechnung:** Die Berechnung erfolgt auf Basis der tatsächlich anfallenden kommunalen Gebühren in Abhängigkeit von Dauer und Kommune. Wir berechnen diese Kosten 1:1 an Sie mit einer Bearbeitungspauschale weiter.



## Baustellenabsicherung

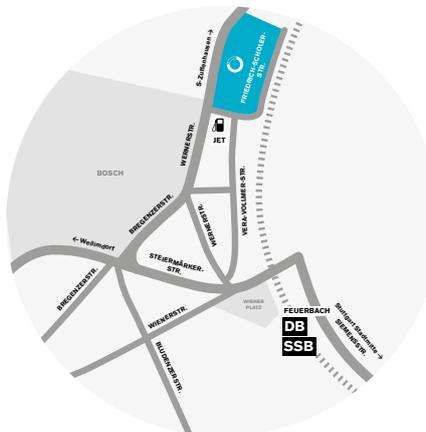
Nr. 21311

Schilder, Warnbaken, Beleuchtung etc.

Damit der Container im öffentlichen Raum gestellt werden kann, muss er durch Schilder, Warnbaken und Beleuchtung abgesichert sein. Auch diese notwendige Baustellenabsicherung übernehmen wir für Sie!

**Abrechnung:** Die Berechnung erfolgt auf Basis der tatsächlich anfallenden Kosten in Abhängigkeit der Dauer des Bauvorhabens. Wir berechnen diese Kosten 1:1 an Sie mit einer Bearbeitungspauschale weiter.

## Gerne können Sie Baustellenabfälle auch direkt bei uns auf dem Wertstoffhof anliefern



Karle Recycling GmbH  
Friedrich-Scholer-Str. 5  
70469 Stuttgart

Telefon 0711 25 94 67-20  
Telefax 0711 25 94 67-98 / 99  
vertrieb@karlerecycling.de  
[www.karlerecycling.de](http://www.karlerecycling.de)

**Öffnungszeiten:**  
Mo – Fr: 7.00 – 18.00 Uhr  
Sa: 7.00 – 13.00 Uhr

**Karle Recycling**  
WIR SCHLIESSEN DEN KREIS